



POSTULAT

Urheber	Die Mitte Oberwallis, durch Iwan Eyholzer, Urs Juon und Karl Kummer und neo - Die sozialliberale Mitte, durch Jonas Regotz
Gegenstand	Unterscheidung von «nicht schützbaeren» Alpen
Datum	13/06/2025
Nummer	2025.06.291

Im Kanton Wallis sind die Schafalpen in «schützbaere Alpen» und in «nicht schützbaere Alpen» aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaeren» Alpen. Die Anzahl der «nicht schützbaeren Alpen» beträgt im Wallis knapp die Hälfte.

Auf zahlreichen «nicht schützbaeren Alpen» werden durch die Alpverantwortlichen, Schafhirten und Schafzüchtern vermehrt zusätzliche Massnahmen infolge der Wolfspräsenz getroffen. Diese zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Wolfsangriffen werden aber nicht ausreichend entschädigt.

Im Grundsatz sollte auf einer «nicht schützbaeren Alpe» unterschieden werden, ob zumutbare Massnahmen getroffen werden, in Form von sinnvollen, realisierbaren Zäunen mit einer ständigen Überwachung durch Hirte/innen oder wenn auf der Alpe gar keine Massnahmen getroffen werden.

Die Benennung dieser zusätzlichen Stufe mit «Freier Weidegang mit ständiger Überwachung» würde es wohl am besten bezeichnen. «Ständig» würde bedeuten, dass ein Hirt/in ständig auf der Alpe in einer entsprechenden Unterkunft bleibt und regelmässige Kontrollen durchführt.

Somit würden folgende Stufen für die Sömmerungsbeiträge auf «nicht schützbaeren Alpen» entstehen:

Nicht schützbaere Alpen:

- traditioneller, freier Weidegang
- freier Weidegang mit ständiger Überwachung

In diesem Zusammenhang können die zusätzlichen Massnahmen entschädigt werden.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, für «nicht schützbaere Alpen» eine zusätzliche Stufe einzuführen, damit die Entschädigungen in Form von Sömmerungsbeiträgen die zusätzlichen Kosten der umgesetzten Massnahmen decken.